

Amtsblatt der Stadt Wesseling

50. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 27. März 2019 Nummer 04

Öffentliche Auslegung des Rhein-Erft-Kreises

Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens am Dickopsbach, 50389 Wesseling gemäß § 68 WHG, Plangenehmigung vom 18.02.2019

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises hat am 18.02.2019 den Plan des Antragstellers zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB 8) genehmigt.

Die vollständige Genehmigung samt zugehöriger Unterlagen zum Plangenehmigungsverfahren Hochwasserrückhaltebecken liegt in der Zeit

vom 27.03.2019 bis zum 12.04.2019 einschließlich

während der Dienststunden - Montag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr - im Rathaus der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, 3. Obergeschoss, im Zimmer 314, zur Einsicht aus.

Einsicht in die Unterlagen ist auch beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 2.29, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr während der oben genannten Frist möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen als zugestellt. Nach Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung kann die Plangenehmigung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen die Einwendungen erhoben haben schriftlich angefordert werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Dieselbe ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellofplatz, 50667 Köln oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erheben.

Falls die Klage durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dem Kläger dieses Verschulden als eigenes angerechnet werden.

Bergheim, der 14.03.2019
Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Amt für technischen Umweltschutz
Im Auftrag

gez. Hartmann

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Wesseling

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 738), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421) hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 19. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Stadt Wesseling als Untere Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Wesseling einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Stadt Wesseling werden folgende Gebietszonen festgelegt:

Gebietszone 1 Wesseling-Zentrum,
Gebietszone 2 übriges Stadtgebiet Wesseling.

(2) Die Gebietszone 1 erfasst die Fläche innerhalb folgender Eingrenzung: Kreuzung BAB 555/Mühlenweg - Böschung BAB 555 von Mühlenweg bis Kreuzung Kronenweg - Kronenweg und Luziastraße sowie deren gedachte Verlängerung bis zum Rheinstrom - Rheinstrom abwärts bis zur gedachten Verlängerung Mühlenweg zum Rheinstrom - Mühlenweg bis zur Kreuzung BAB 555.

(3) An abgewandten Straßenseiten gemäß der Beschreibung in Abs. 2 werden angrenzende bebaubare Flächen von der Gebietszone 1 bis zu einer Tiefe von 50 m erfasst. Die Abgrenzung der Gebietszone 1 ist in dem dieser Satzung als Anhang beigefügten Plan durch schwarz gestrichelte Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in der Gebietszone 1 auf 4.165 € und in der Gebietszone 2 auf 1.432 € festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt an Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

* * *

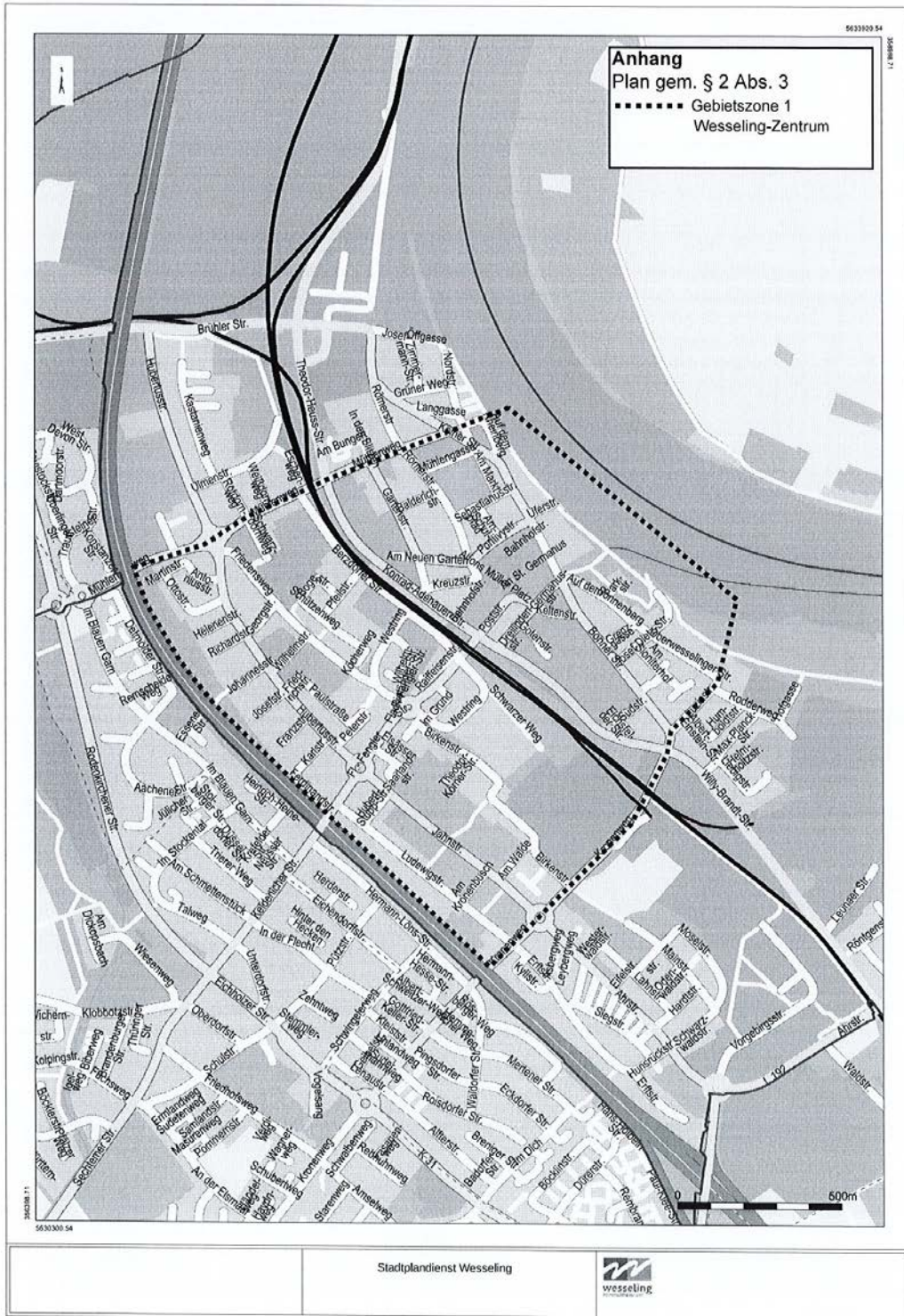
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 20. März 2019

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser



Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) wird von der Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom

19.03.2019, für den Innenstadtbereich der Stadt Wesseling folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in der Wesselingener Innenstadt an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein:

19.05.2019 „Wesselingener Mai“ (Kirmes, Antikmarkt)
07.07.2019 Wesselingener Stadtfest
01.12.2019 Wesselingener Weihnachtsmarkt

§ 2

Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung, für den die Ladenöffnung gilt, wird auf das folgende Stadtgebiet begrenzt:

Die gesamte Fußgängerzone, d.h. An St. Germanus, Alfons-Müller-Platz, Bahnhofstraße, Flach-Fengler-Straße, sowie zusätzlich die Bonner Straße zwischen Pontivystraße und An St. Germanus. Ferner die Flach-Fengler-Straße zwischen dem Kreisel Westring und der Elsässerstraße. Der konkrete Geltungsbereich der Verordnung für die Ladenöffnung an den in § 1 genannten Terminen ergibt sich aus der Anlage 1) zu dieser Verordnung.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Stadt Wesseling vom 07.03.2018 außer Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

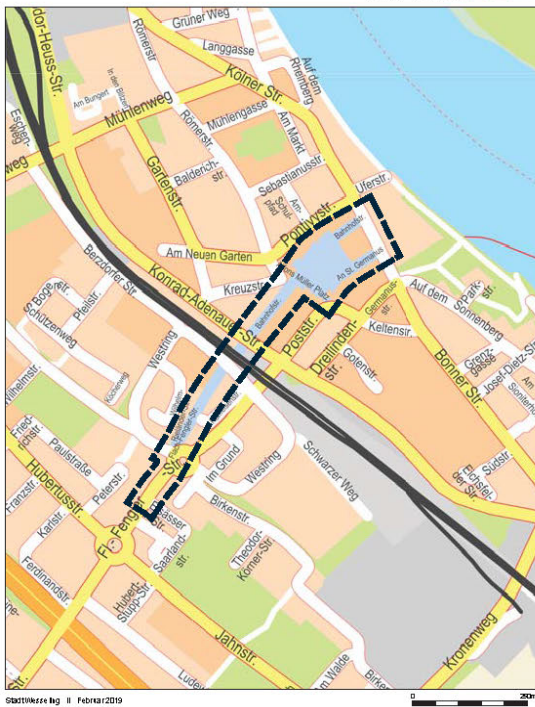
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 20. März 2019

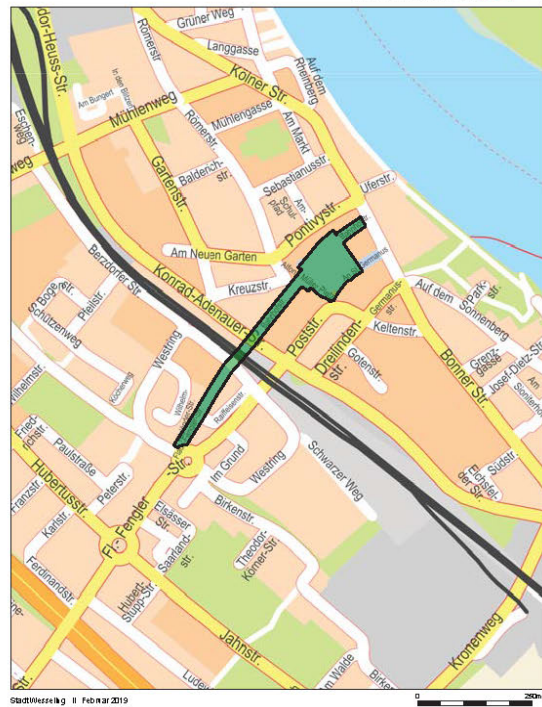
Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser

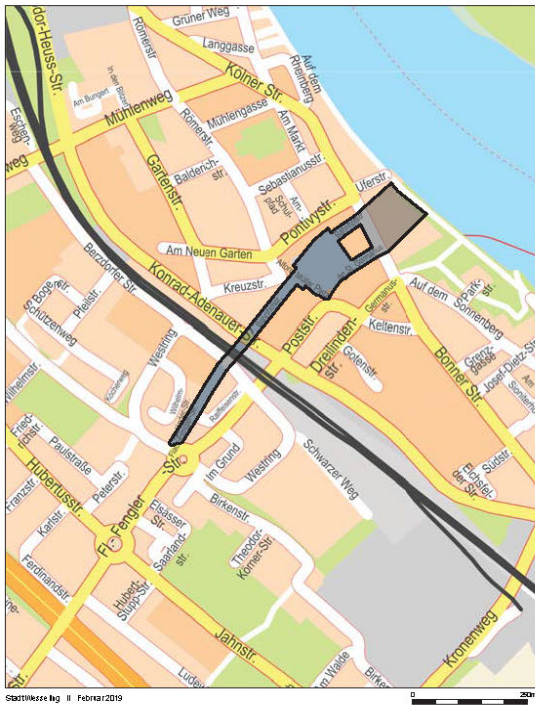
VOS - Grenze



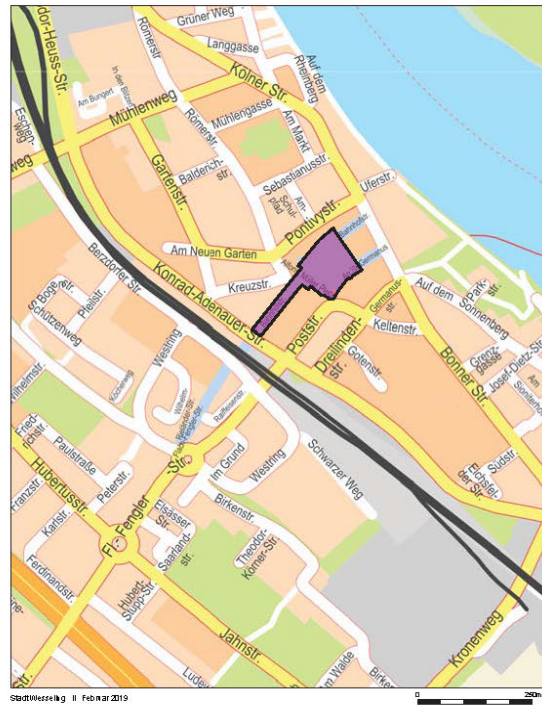
Wesseling Mai



Stadtfest



Weihnachtsmarkt



Bekanntmachung über den Beschluss des Wesseling Lärmaktionsplans, 3. Stufe (LAP 3)

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 den Lärmaktionsplan der Stadt Wesseling, 3. Stufe, beschlossen.

Die Lärmaktionsplanung basiert auf der „Umgebungslärmrichtlinie“ der EU und erfolgt in Stufen. Der vom Rat der Stadt Wesseling verabschiedete Endbericht bildet nach vorangegangener Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung den Abschluss der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung in Wesseling.

Gegenstand des Lärmaktionsplans der Stadt Wesseling sind eine Analyse des Lärms der Trassen der Autobahn A 555, der Autobahn A 553, der Landesstraße L 184 (Brühler Straße), der Landesstraße L 192 (Siebengebirgsstraße), der Landesstraße L 300 (Theodor-Heuss-Straße) sowie der Stadtbahntrasse der Linie 16. Der LAP 3 bewertet die Belastungen durch den Kfz- und Bahnverkehr und zeigt Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmproblematik auf. Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf den geplanten Lärminderungsmaßnahmen des Landesbetriebs Straßenbau NRW für die A 555 sowie auf der inzwischen eingerichteten Geschwindigkeitsreduzierung für die Brühler Straße in der Berzdorfer Ortslage.

Der Endbericht des Lärmaktionsplans der Stadt Wesseling, 3. Stufe, kann bei der Stadt Wesseling, Bereich Stadtplanung, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Bericht ist ferner im Internet unter <https://www.o-sp.de/wesseling/start.php> (informelle Konzepte) abrufbar.

Wesseling, den 21.03.2019

Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für die Haushaltsjahre 2019/2020

1. Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für das Haushaltsjahr 2019/2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Wesseling mit Beschluss vom 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019/2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2019	2020
- im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	129.705.800 € 127.232.100 €	122.329.500 € 122.144.900 €
- im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		

laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	126.784.800 €	119.472.700 €
laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	119.579.400 €	114.532.900 €
der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	9.217.900 €	8.504.900 €
der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	12.253.900 €	15.461.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur rechtzeitigen Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 460 v. H.

§ 7

entfällt

§ 8

1. Alle Erträge und Aufwendungen sowie alle Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, die den einzelnen Bereichen der Stadtverwaltung für ihren Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen sind, werden jeweils gemäß § 21 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu Budgets verbunden. Die Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), stellen Sonderbudgets innerhalb der Bereichsbudgets dar. Unabhängig von ihrer Zuordnung zu den Bereichsbudgets werden zudem alle Personalaufwendungen und alle Ansätze für Abschreibungen zu je einem Budget verbunden.

In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen verbindlich (§ 21 Absatz 1 Satz 2 GemHVO). Die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsansätzen in den Budgets unterliegt folgenden Einschränkungen:

- Eine Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen für investive Auszahlungen zugunsten von Ansätzen für Aufwendungen ist nicht zulässig.
- Ansätze für nicht auszahlungswirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen) können nicht zur Deckung von auszahlungswirksamen Aufwendungen eingesetzt werden.
- Haushaltsansätze für Leistungen ohne rechtliche Verpflichtung können nicht zu Lasten von Ansätzen für Pflichtaufgaben erhöht werden.
- Bei Sonderbudgets (kostenrechnende Einrichtungen) wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf die Ansätze des Sonderbudgets beschränkt.
- Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ist der Teil der Ermächtigung für Aufwendungen oder Auszahlungen, der auf zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen beruht.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit trifft der für den Bereich zuständige Wahlbeamte, im Übrigen und bei Auszahlungen für Investitionen der Kämmerer. Der Bürgermeister kann seine Befugnis auf die ihm unmittelbar nachgeordneten Mitarbeiter übertragen.

2. Mehrerträge und Mehreinzahlungen in den einzelnen Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen in diesen Budgets (unechte Deckungsfähigkeit), und zwar mit folgenden Einschränkungen:

- Mehrerträge oder Mehreinzahlungen in Sonderbudgets (kostenrechnenden Einrichtungen) dürfen nur für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen des jeweiligen Sonderbudgets verwendet werden.
- Zweckgebundene Mehrerträge oder Mehreinzahlungen dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit trifft der für den Bereich zuständige Wahlbeamte, sofern die Mehrerträge auf die Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen zurückgehen, der Kämmerer. Der Bürgermeister kann seine Befugnis auf die ihm unmittelbar nachgeordneten Mitarbeiter übertragen.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie mehr als 25.000 € betragen; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt nicht bei Beträgen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, und bei nicht auszahlungswirksamen Aufwendungen. Im Übrigen entscheidet gemäß § 83 GO NRW der Kämmerer.

4. Als Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen (§ 4 Absatz 4 und § 14 Absatz 1 Satz 1 GemHVO) und für die Einzelveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen (§ 14 Absatz 1 Satz 2 GemHVO) werden 5.000 € festgesetzt. Unabhängig von dieser Wertgrenze können die Einzelmaßnahmen für Inventarbeschaffungen in den einzelnen Teilfinanzplänen zusammengefasst werden.

5. Es gilt eine allgemeine Stellenbesetzungssperre, nach der freie Stellen erst nach Ablauf von zwölf Monaten (wieder-)besetzt werden dürfen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsvorstand.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Vermerke „künftig wegfallend“ (k.w.) oder „künftig umzuwandeln“ (k.u.) haben nachstehende Rechtsfolgen:

- K.w.-Vermerk: Die Stelle entfällt nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers oder mit der Erledigung der Aufgabe oder zu dem angegebenen Zeitpunkt.
- K.u.-Vermerk: Die von einem Vermerk betroffenen Stellen sind nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle der angegebenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln. Fehlt bei einer mit einem k.u.-Vermerk versehenen Stelle die Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers eine Neubewertung vorzunehmen.

2. Bekanntmachung des Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2019/2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 14.02.2019 angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 21.03.2019 hat der Landrat des Rhein-Erft-Kreises mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung ab sofort bekannt gemacht werden darf.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen liegt ab sofort im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zu jedermanns Einsicht aus und wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 und 2020 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Sie ist zudem im Internet unter der Adresse <https://wesseling.de/buergerservice/haushalt.php> ab dem genannten Zeitpunkt verfügbar.

Das Rathaus ist geöffnet

montags und donnerstags von 07.30 bis 16.00 Uhr,
dienstags von 07.30 bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Wesseling, den 21.03.2019

Der Bürgermeister
gez.
Erwin Esser
